


	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	Landratsamt Konstanz vom 30.08.2022		Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.
1.1	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Unter Beachtung des Entwicklungsgebots ist festzustellen, dass der Bebauungsplan nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Um welche Teilfläche es sich dabei handelt, konnte anhand der vorgelegten Unterlagen nicht abschließend geprüft werden. Zur Prüfung, ob der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot entspricht, sind daher noch nähere Unterlagen bzw. Angaben nachzureichen.	In der Begründung zum Vorentwurf wurde u.a. folgendes zum FNP ausgeführt: <i>„Im Bebauungsplan wird das Gewerbegebiet bis an die Kreisstraße im Osten herange-führt, um von hier aus zukünftig eine das Dorf schonende Anlieferung umsetzen zu können. Außerdem wird das Gewerbegebiet im Norden im Mittel um ca. 18 m ausgedehnt. Im Süden wird das im Flächennutzungsplan als MI dargestellte Dreieck zwischen der Stihlstraße, der Hauptstraße (K6137) und der geplanten gewerblichen Baufläche ebenfalls in die gewerbliche Fläche einbezogen. Das dort im FNP noch dargestellte Gebäude wurde zwischenzeitlich abgerissen. Insgesamt wird das Gewerbegebiet um ca. 7500 m² erweitert.“</i>
1.2	Flurneuordnung und Landentwicklung	Geplante, bzw. laufende Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind nicht betroffen. Bedenken von unserer Seite bestehen nicht.	Kenntnisnahme
1.3	Forstverwaltung	Die Stadt Tengen beabsichtigt, eine im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche in Wiechs a.R. einen Bebauungsplan aufzustellen. Ein Standort der Firma Stihl ist bereits vorhanden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sowie die Dimension der baulichen Entwicklung und die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild erarbeitet und abgestimmt werden. Zu den vorgelegten Plänen und Unterlagen nimmt das Kreisforstamt wie folgt Stellung: Weder liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Wald im Sinne von § 2, noch liegt Wald innerhalb des gesetzlichen Waldabstandsbereichs von 30 Metern (§ 4. Abs. 3 LBO). Sofern keine Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Waldes vorgesehen sind, sind forstfachliche und forstrechtliche Belange nicht betroffen.	Kenntnisnahme

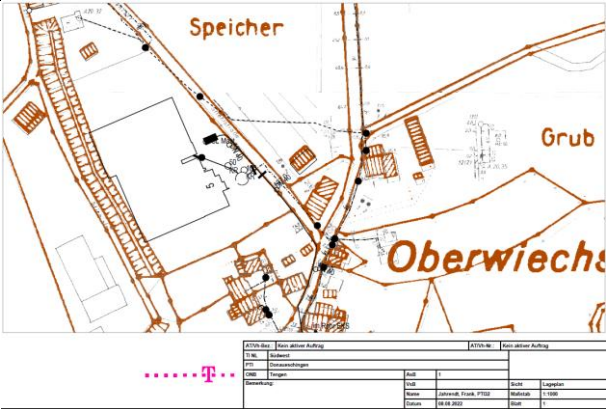
	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Seitens des Kreisforstamts gibt es derzeit weder Einwendungen noch Hinweise.	
1.4	Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Mit dem o.g. Vorentwurf des Bebauungsplans soll das bestehende Gewerbegebiet Stihl nach Osten hin vergrößert werden, um dem bestehenden Gewerbebetrieb die Erweiterung zu ermöglichen. Das Planungsgebiet befindet sich am nördlichen Rand von Wiechs am Randen. Das vorhandene Betriebsareal der Firma Stihl wird auf der Nord-, West- und Südseite von Wohngebäuden und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden umgeben. Um zu gewährleisten, dass die Lärmrichtwerte an den bestehenden Wohngebäuden mit der Erweiterung der Firma Stihl eingehalten werden können wird empfohlen im Zuge des Bebauungsplanes ein Lärmgutachten erstellen zu lassen, indem gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen ausgearbeitet werden.	Das Lärmgutachten wird derzeit erarbeitet und zur öffentlichen Auslegung vorgelegt. Soweit erforderlich werden Festsetzungen getroffen.
1.5	Kreisarchäologie	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aus dem Plangebiet sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt, können aber auch nicht generell ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, im Plangebiet frühzeitig archäologische Baggerschürfe unter Aufsicht der Kreisarchäologie anzulegen.</p> <p>Weiterhin wird um Aufnahme folgenden Hinweises auf Bodenfunde in die textlichen Festlegungen gebeten:</p> <p>Der Beginn aller Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutz-</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen, Baggerschürfe werden rechtzeitig im Verhältnis zu geplanten Baumaßnahmen durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		gesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.	
1.6	Landwirtschaft	In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz ist die Fläche als Grenzfläche dargestellt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um landbauproblematische Flächen (schlechte Böden) oder Flächen mit mittlerer Hangneigung, die erhöhte Aufwendungen in der Bearbeitung mit Maschinen und Geräten erfordern und gerade noch einen kostendeckenden Ertrag erwirtschaften lassen. Umwidmungen können auf längere Sicht in Betracht kommen. Dabei sind die Ziele zum Erhalt der Kulturlandschaft zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
1.7	Naturschutz	Unter der Voraussetzung, dass im weiteren Bauleitplanverfahren vom Gutachterbüro 365 Grad im Rahmen der Vervollständigung des Umweltberichts eine Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgelegt und ergänzende Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen vorgelegt wird/ werden, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung.	Kenntnisnahme Der vervollständigte Umweltbericht einschließlich Eingriffs- /Ausgleichsbilanz und Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen wird zur Offenlage vorgelegt.
1.8	Straßenbauamt	Das Baugebiet liegt an der K 6137 im Außenbereich. Es besteht eine Anbauverbotszone von 15 m. Der Bebauungsplan sieht unter Punkt 5 vor, dass gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der K 6137 ein Schutzstreifen von 15 m von jeder Bebauung und Werbeanlagen freizuhalten ist. Es dürfen auch keine Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO errichtet werden. Zulässig sind Stellplätze. Auch Stellplätze zählen zu den baulichen Anlagen, die in der Anbauverbotszone nicht realisiert werden dürfen. Dem Bau der Stellplätze innerhalb der Anbauverbotszone bzw. der Reduzierung der Anbauverbotszone stimmen wir zu. Unter Punkt 3 werden im Textteil die Einfriedungen behandelt. Hier ist der Abstand zum Fahrbahnrand offengelassen worden. Die Ein-	Das Straßenbauamt wurde zwischenzeitlich nochmals angehört und vereinbart, dass vom Fahrbahnrand ein Schutzstreifen von 10 m einzuhalten ist. Im Vorentwurf hatte das geplante Gebäude im zeichnerischen Teil nur einen Abstand von 8 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße. Der Plan wird entsprechend angepasst.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		<p>friedungen sollen einen Abstand von mindestens 1,00 m zum Fahrbahnrand der K 6137 aufweisen. Bei der Höhe der Einfriedung ist ein Hinweis auf das Sichtfeld zu machen oder Ausnahme etc. zu schreiben, dass klar wird, dass die Einfriedung innerhalb des Sichtfensters bei den Zufahrten auf die K 6137 max. 0,80 cm betragen darf.</p> <p>Das Sichtfenster zur K6137 wurde bisher nicht im Rechtsplan eingezeichnet noch im Textteil vermerkt. Dies ist nachzuholen. Nach der Begründung Punkt VI.3 ist dies auch vorgesehen aber noch nicht realisiert worden.</p> <p>Bei dem Punkt Werbeanlagen sollten noch als unzulässige Werbeanlagen die mobilen Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselnden Bildern aufgenommen werden.</p> <p>Die Erschließungsstraße und Zufahrt auf die K 6137 ist so auszuführen, wie es in den Plänen der Mail vom 08.07.2022 dargestellt wurde. Durch gemeinsame Gespräche wurde diese Lösung erarbeitet. Es ist sicher zu stellen, dass das Oberflächenwasser der Erschließungsstraße nicht über die Straßenentwässerung der K 6137, sondern anderweitig erfolgt.</p> <p>Der Unterhalt der Erschließungsstraße hat bis zum Fahrbahnrand durch die Stadt Tengen zu erfolgen. Es sind baureife Pläne zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Für Anschlüsse der Leitungen der öffentlichen Ver- oder Entsorgung an bestehende Leitungen im Kreisstraßengrundstück sind vor Baubeginn Straßenbenutzungsverträge mit dem Landratsamt Konstanz, Straßenbauamt, abzuschließen.</p>	<p>Der Anregung, dass Einfriedungen einen Abstand zum Fahrbahnrand von mindestens 1 m aufweisen müssen, wird in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen. Ebenso wird die Höhe der Einfriedungen im Bereich von Sichtfeldern auf 80 cm begrenzt.</p> <p>Das Sichtfeld wird in den Bebauungsplan eingetragen.</p> <p>Den Anregungen zu Werbeanlagen wird entsprochen.</p> <p>Die Erschließungsstraße und Zufahrt wird entsprechend der genannten Mail festgesetzt. Aussagen zur Oberflächenentwässerung der Erschließungsstraße werden ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
1.9	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
1.9.1	Abwassertechnik	Die Entwässerungskonzeption ist rechtzeitig vor Baubeginn mit uns abzustimmen, entsprechende Planungsunterlagen sind hierher vorzulegen.	Kenntnisnahme
1.9.2	Altlasten	<p>Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes (s. Lageplan) befindet sich die Altablagerung „Hohlweg“, welche im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt wird.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Geländeverfüllung, bei welcher laut Aktenlage überwiegend Bodenmaterial und landwirtschaftliche Abfälle verfüllt wurden.</p> <p>Von einer Gefährdung für Schutzgüter (Mensch, Grundwasser u.a.) wird aus altlastenfachlicher Sicht nicht ausgegangen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei künftigen Tiefbaumaßnahmen schadstoffhaltiges Aushubmaterial anfällt. Sämtliche Tiefbauarbeiten im Bereich der Altablagerung sind daher gutachterlich (z.B. durch einen Altlastengutachter) begleiten zu lassen.</p>	Der Bereich wird im Bebauungsplan nachrichtlich gekennzeichnet. Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
			

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
1.9.3	Bodenschutz	Sofern die im Bebauungsplan erfassten Erschließungsflächen 0,5 ha bzw. 1,0 ha überschreiten ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept einzureichen bzw. eine fachkundliche Baubegleitung (BBB) nachzuweisen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist nachzureichen.	Kenntnisnahme Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz wird zur Offenlage ergänzt.
1.9.4	Oberirdische Gewässer	Aufgrund der Hanglage bzw. der oberhalb liegenden Ackerflächen ist bei Starkregenereignissen im Plangebiet mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Hierfür sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Es wird auf den Leitfaden "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" der LUBW hingewiesen.	Im Bereich der neuen Straße werden Schutzmaßnahmen getroffen.
1.10	Vermessung	Keine Einwände gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme
2.	RP Freiburg, Referat 21 Baurecht, Raumordnung, Denkmalschutz vom 15.08.2022	Für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken wir uns und geben als höhere Raumordnungsbehörde folgende Stellungnahme ab: Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll das bestehende Gewerbegebiet erweitert werden. Das Plangebiet geht über die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche hinaus. Wie weit der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans über die FNP Darstellung hinaus geht und um wie viel Quadratmeter der Bebauungsplan insgesamt über die Darstellung hinausgeht, wird nicht ausgeführt. Ob der Bebauungsplan damit als noch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann, ist nicht eindeutig zu beantworten. Der Begründung ist nicht zu entnehmen, ob für diesen Bereich eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen ist. Diesbezüglich regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde an. Weitere raumordnerische Bedenken gegen die Planung bestehen nicht.	<i>Beschlussvorschlag:</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</i> In der Begründung zum Vorentwurf wurde u.a. folgendes zum FNP ausgeführt: <i>„Im Bebauungsplan wird das Gewerbegebiet bis an die Kreisstraße im Osten herange-führt, um von hier aus zukünftig eine das Dorf schonende Anlieferung umsetzen zu können. Außerdem wird das Gewerbegebiet im Norden im Mittel um ca. 18 m ausgedehnt. Im Süden wird das im Flächennutzungsplan als MI dargestellte Dreieck zwischen der Stihlstraße, der Hauptstraße (K6137) und der geplanten gewerblichen Baufläche eben-falls in die gewerbliche Fläche einbezogen. Das dort im FNP noch dargestellte Gebäude wurde zwischenzeitlich abgerissen. Insgesamt wird das Gewerbegebiet um ca. 7500 m² erweitert.“</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge																																								
3.	RP Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 09.08.2022	Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme bzgl. des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Stihl“. Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz ist bei dem vorliegenden Bebauungsplan allerdings nicht zu beteiligen, da es sich um kein Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 4 KSG BW handelt. Auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichten wir daher.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.																																								
4.	Amprion GmbH vom 09.08.2022	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.																																								
5.	Stadt Geisingen vom 09.08.2022	Seitens der Stadt Geisingen werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.																																								
6.	Stadt Blumberg vom 08.08.2022	Seitens der Stadt Blumberg bestehen hierzu keine Einwände. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.																																								
7.	Telekom Deutschland GmbH vom 08.08.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Es handelt sich hierbei um eine oberirdische Linie, die je nach Größe des geplanten Gebäudes ggf. umgelegt werden muss.	 <p>Plananlage</p> <table border="1" data-bbox="1680 1316 2045 1385"> <tr> <td colspan="2">AT20-04</td> <td colspan="2">Eisenbahnanlage</td> <td colspan="2">AT20-04</td> <td colspan="2">Eisenbahnanlage</td> </tr> <tr> <td>Tr. Nr.</td> <td>04</td> <td>Tr. Nr.</td> <td>04</td> <td>Tr. Nr.</td> <td>04</td> <td>Tr. Nr.</td> <td>04</td> </tr> <tr> <td>Obj.</td> <td>04</td> <td>Obj.</td> <td>04</td> <td>Obj.</td> <td>04</td> <td>Obj.</td> <td>04</td> </tr> <tr> <td>Stand</td> <td>08.08.2022</td> <td>Stand</td> <td>08.08.2022</td> <td>Stand</td> <td>08.08.2022</td> <td>Stand</td> <td>08.08.2022</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Bemerkung:</td> <td colspan="2">Bemerkung:</td> <td colspan="2">Bemerkung:</td> <td colspan="2">Bemerkung:</td> </tr> </table>	AT20-04		Eisenbahnanlage		AT20-04		Eisenbahnanlage		Tr. Nr.	04	Tr. Nr.	04	Tr. Nr.	04	Tr. Nr.	04	Obj.	04	Obj.	04	Obj.	04	Obj.	04	Stand	08.08.2022	Stand	08.08.2022	Stand	08.08.2022	Stand	08.08.2022	Bemerkung:		Bemerkung:		Bemerkung:		Bemerkung:	
AT20-04		Eisenbahnanlage		AT20-04		Eisenbahnanlage																																					
Tr. Nr.	04	Tr. Nr.	04	Tr. Nr.	04	Tr. Nr.	04																																				
Obj.	04	Obj.	04	Obj.	04	Obj.	04																																				
Stand	08.08.2022	Stand	08.08.2022	Stand	08.08.2022	Stand	08.08.2022																																				
Bemerkung:		Bemerkung:		Bemerkung:		Bemerkung:																																					

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		<p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
1.	Ralf Heer, Gästehaus Erika vom 08.08.2022	<p>Gerne möchte ich Stellung beziehen zu den geplanten Bauvorhaben der Fa. Stihl. Grundsätzlich begrüße ich die Möglichkeit, dass sich Stihl erweitern kann.</p> <p>Die Situation ist aktuell folgende: In der <u>Stihl-Straße 7</u> (Flst. 3156) haben wir mit dem Gästehaus Erika 2 Ferienwohnungen, die wegen der tollen Lage, dem herrlichen Ausblick, der Ruhe und wegen der Ortsrandlage und der Natur drum herum sehr beliebt sind. Ich wohne mit meiner Familie in der <u>Stihl-Straße 9</u>. Beide Häuser sind in unserem Besitz.</p> <p>Bezüglich Lärm gibt es allerdings schon jetzt im Sommer immer wieder Beschwerden, weil der Produktionslärm in die Schlafräume dringt. Dies können wir als Bewohner der <u>Stihl-Straße 9</u> bestätigen. Auch bei uns ist der Produktionslärm nachts zu hören. Das hat sich in den letzten Jahren durch die Zunahme an Produktionsanlagen stetig verstärkt. Da ich selbst bei Stihl arbeite, sind wir hier bereits im Abgleich. Wenn die Fenster nachts geschlossen bleiben, reduziert sich das Problem, es ist aber noch nicht weg.</p> <p>Eine geplante Erweiterung nach Norden verschärft die Problematik deutlich. Sowohl das Lärmthema wird schlechter, als auch das Thema Aussicht. In der Bauphase werden sich Touristen nicht wohlfühlen bzw. nicht buchen oder einfach nie mehr wieder kommen. Es wird zu einem massiven Einbruch bei den Übernachtungen kommen. Insgesamt ist mit der Erweiterung der Firma nach Norden auch eine Wertminderung des Gebäudes und des Grundstücks 3156 zu befürchten.</p> <p>Daher sind mit folgende Dinge wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Baumaßnahme sollte eine Lärmschutzwand erstellt werden, die nach dem Bau bestehen bleibt • Diese sollte auf der Nordseite mindestens 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt stehen 	<p><i>Beschlussvorschlag:</i> <i>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</i></p> <p>Es wird ein Lärmgutachten erarbeitet und zur Offenlage vorgelegt. Sofern dort spezifische Maßnahmen gefordert werden, werden diese in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		<ul style="list-style-type: none"> • Der 5m breite Streifen zwischen Lärmschutzwand und der Grundstücksgrenze soll mit Büschen / Bäumen begrünt werden, damit die Bewohner von <u>Stihl-Straße 7</u> und 9 nicht auf eine Fabrikfassade mit Lärmschutzwand schauen müssen • Die Verlagerung der Stihl-Straße wird sicherlich erforderlich sein. Es muss aber möglich sein eine direkte Abzweigung entlang der Grundstücksgrenze ca. 100 m vor dem Gang zu legen. Das ist zudem die günstigste Variante. Das Gefälle ist dort nur moderat und die Argumentation, dass das verkehrstechnisch schwierig ist vor dem Ortschild ist haltlos. Die Zufahrt über die Schlauchstraße wäre auch außerhalb der Ortschaft. Es wären auch mehr Höhenmeter zu überwinden und ist völlig unübersichtlich. Hinzu kommt, dass es deutlich mehr zu asphaltieren wäre und sicher teurer würde. Die Argumentation für diese wohl favorisierte Variante erschließt sich mir nicht. Eine Ortsumrundung bei der Zufahrt für die Gäste von Stihl- Straße7 und Bewohner von <u>Stihl-Straße 9</u> halte ich für nicht akzeptabel. <p>Gerne hören wir von Ihnen. Wir können uns auch gern mal vor Ort treffen. Im Voraus besten Dank für Ihr offenes Ohr.</p>	<p>Es sind umfassend Alternativen zur Straßenführung geprüft worden. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden hat die im Bebauungsplan eingetragene Trasse den Vorzug erhalten und soll auch weiter verfolgt werden.</p>
2.	Brunhild und Paul Schilling Hauptstr. 5, Wiechs am Randen vom 31.08.2022	Hiermit legen wir, Brunhild und Paul Schilling; Einspruch ein auf den Verkauf bzw. Verlegung der Stihlstraße und auf die Erweiterung des gewerblichen Fläche für die Firma Stihl in Wiechs am Randen.	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> Das Baugebiet soll ausschließlich für den bereits vorhandenen Betrieb als Erweiterungsfläche dienen. Aus wirtschaftlichen und städtebaulichen Gründen ist eine andere Fläche nicht sinnvoll. Die Firma Stihl hat mögliche Erweiterungsszenarien im Rahmen eines Masterplans mit mehreren Ausbaustufen dargestellt. Das mögliche Endausbauszenario diene als Grundlage für den Bebauungsplan.</p>

Gaienhofen, den 01.09.2022 (2), 02.09.2022 (3), 05.09.2022 (2), 21.11.2022 (2)
Dipl.-Ing. Bettina Nocke